



# Bekanntmachung zur Änderung der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ und „Besonderen Anlagebedingungen“ für die Sondervermögen

**RIV Rationalinvest Vermögensverwalterfonds  
(ISIN: DE000A0MVZQ2)**

**RIV Aktieninvest Global  
(ISIN: DE000A0YFQ76)**

**RIV Zusatzversorgung  
(ISIN: DE000A2JJ1J2)**

Die R.I. Vermögensbetreuung AG (RIV) ändert mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit Wirkung zum 16. April 2026 die Allgemeinen Anlagebedingungen und die Besonderen Anlagebedingungen für die vorgenannte OGAW-Sondervermögen.

Die Änderungen erfolgen auf Grundlage des Kapitalanlagegesetzbuchs in der Fassung des Fondsriskobegrenzungsgesetzes (FRiG) und beinhalten darüber hinaus in geringem Umfang redaktionelle Änderungen und Aktualisierungen. Mit dem FRiG wird unter anderem die Anforderung der EU-Richtlinie an das Liquiditätsrisikomanagement umgesetzt. Alle OGAW-Sondervermögen müssen über eine vorgeschriebene Anzahl an Liquiditätsmanagement-Tools (LMTs) verfügen. Für die obengenannten OGAW-Sondervermögen müssen zwei LMTs implementiert werden. Die RIV hat als ein LMT die von einem Schwellenwert abhängige Möglichkeit der Beschränkung der Rücknahme von Anteilen eingeführt, die eine abgemilderte Form der bereits bestehenden Möglichkeit einer Aussetzung der Rückgabe von Anteilen darstellt. Als weiteres LMT hat die RIV die Möglichkeit geschaffen eine Rückgabegebühr zu erheben, die vollumfänglich dem Sondervermögen zufließt, sofern die mit Anteilscheinrückgaben verbundenen voraussichtlichen Kosten den bereits bestehenden Rücknahmeabschlag überschreiten.

Die nachfolgenden Änderungen gelten ab dem 16. April 2026:

## **I. Änderung der Allgemeine Anlagebedingungen**

1. Der Titel des § 17 wird angepasst. Der neue Titel lautet:  
„§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Aussetzung“
2. § 17 Absatz 3 Satz 1 wird um einen halben Satz ergänzt. Der neue Absatz 3 Satz 1 lautet:  
„(3) Die Anleger können von der RIV die Rücknahme der Anteile verlangen, soweit nachstehend oder in den Besonderen Anlagebedingungen nichts Abweichendes geregelt ist.“
3. § 17 Absatz 4 wird gestrichen.
4. Der bisherige § 17 Absatz 5 wird jetzt § 17 Absatz 4. Der erste Halbsatz wird angepasst und lautet jetzt:  
„(4) Die RIV behält sich vor, die Ausgabe und Rücknahme der Anteile gemäß § 98 Absatz 2 KAGB auszusetzen,“
5. Der bisherige § 17 Absatz 6 wird jetzt § 17 Absatz 5. Der Verweis in diesem Absatz „gemäß Absatz 5“ wird gestrichen.
6. § 18 und § 19 werden neu formuliert:  
„§ 18 Abspaltung illiquider Anlagen  
Die RIV darf im Interesse der Anleger des OGAW-Sondervermögens illiquide Anlagen abspalten.  
§ 19 Liquiditätsmanagementinstrumente



(1) Die RIV nutzt mindestens zwei der folgenden Liquiditätsmanagementinstrumente. Sie bestimmt in den Besonderen Anlagebedingungen, welche Liquiditätsmanagementinstrumente für das OGAW-Sondervermögen verwendet werden:

a) Rücknahmebeschränkung

Die RIV darf das Recht der Anleger auf Rückgabe ihrer Anteile vorübergehend und teilweise beschränken, so dass die Anleger nur einen bestimmten Teil ihrer Anteile zurückgeben können.

b) Verlängerung der Rückgabefrist

Die RIV darf die Rückgabefrist verlängern.

c) Rückgabegebühr

Die RIV darf eine Rückgabegebühr innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite erheben, die unter Berücksichtigung der Liquiditätskosten von den Anlegern bei der Rückgabe von Anteilen an das OGAW-Sondervermögen gezahlt und mit der sichergestellt wird, dass Anleger, die im OGAW-Sondervermögen verbleiben, nicht unangemessen benachteiligt werden.

d) Swing Pricing oder Dual Pricing

Die RIV darf Swing Pricing oder Dual Pricing nutzen. Swing Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem der Nettoinventarwert der Anteile des OGAW-Sondervermögens durch Anwendung eines Faktors („Swing-Faktor“), der die Liquiditätskosten berücksichtigt, angepasst wird. Dual Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem die Ausgabe- und Rücknahmepreise für die Anteile des OGAW-Sondervermögens festgelegt werden, indem der Nettoinventarwert pro Anteil um einen Faktor, der die Liquiditätskosten abbildet, angepasst wird.

e) Verwässerungsschutzgebühr

Die RIV darf eine Verwässerungsschutzgebühr erheben, die ein Anleger bei der Ausgabe oder der Rücknahme von Anteilen an das OGAW-Sondervermögen zahlt, die das OGAW-Sondervermögen für die aufgrund des Umfangs dieser Transaktion entstandenen Liquiditätskosten entschädigt und die sicherstellt, dass andere Anleger nicht in ungerechtfertigter Weise benachteiligt werden.

f) Sachauskehr

Die RIV darf Vermögenswerte, die vom oder für das OGAW-Sondervermögen gehalten werden, an einen professionellen Anleger anstelle der Auszahlung des Rücknahmepreises übertragen, um Rückgaben von Anteilen auszuführen.

(2) Die RIV darf neben den in Absatz 1 genannten auch weitere Instrumente zur Steuerung der Liquidität des OGAW-Sondervermögens einsetzen. Die Voraussetzungen der Anwendung solcher Instrumente werden in den Besonderen Anlagebedingungen geregelt.“

7. Der bisherige § 18 wird jetzt § 20. Absatz 2 und 3 des neuen § 20 werden neu formuliert und durch die folgenden Absätze ersetzt:

„(2) Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls zuzüglich eines in den Besonderen Anlagebedingungen festzusetzenden Ausgabeaufschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls abzüglich eines in den Besonderen Anlagebedingungen festzusetzenden Rücknahmeabschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB. Soweit in den Besonderen Anlagebedingungen vorgesehen, können zusätzliche Gebühren als Liquiditätsmanagementinstrumente anfallen.

(3) Der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilsabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den Besonderen Anlagebedingungen nichts anderes bestimmt ist. Sofern die RIV die Rücknahme von Anteilen gemäß § 17 Absatz 4 aussetzt, ist der Abrechnungsstichtag für diese Rücknahmeaufträge der nach der Wiederaufnahme folgende



Wertermittlungstag.“

8. Der bisherige § 19 wird jetzt § 21.

9. Der bisherige § 20 wird jetzt § 22. Die Absätze 4 und 5 des neuen § 22 werden gestrichen.

10. Der bisherige § 21 wird jetzt § 23, der wie folgt neu formuliert wird:

„§ 23 Kündigung und Abwicklung des OGAW-Sondervermögens durch die RIV

(1) Die RIV kann die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Kündigung mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten. Ab Bekanntmachung ihrer Kündigung nach Satz 1 ist die RIV verpflichtet, das OGAW-Sondervermögen abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen.

(2) Anlagegrenzen müssen im Rahmen der Abwicklung nicht mehr eingehalten werden. Die Verpflichtung zur Verwaltung des OGAW-Sondervermögens endet erst, wenn die RIV das OGAW-Sondervermögen abgewickelt hat.

(3) Die RIV hat auf den Tag, an dem sie das OGAW-Sondervermögen abgewickelt hat, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach §22 Absatz 1 entspricht.“

11. Ein neuer § 24 wird hinzugefügt:

„§ 24 Abwicklung des Sondervermögens durch die Verwahrstelle in anderen Fällen als durch Kündigung durch die RIV

(1) Im Falle der Abwicklung und Verteilung des OGAW-Sondervermögens durch die Verwahrstelle unter Wahrung der Interessen der Anleger nach § 100 Abs. 2 KAGB hat die Verwahrstelle einen Anspruch auf Vergütung ihrer Abwicklungstätigkeit sowie auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die für die Abwicklung erforderlich sind. Anlagegrenzen müssen im Rahmen der Abwicklung nicht mehr eingehalten werden. Mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Verwahrstelle von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen übertragen.

(2) Wird das OGAW-Sondervermögen durch die Verwahrstelle abgewickelt, hat die Verwahrstelle jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß § 22 Absatz 1 entspricht.“

12. Der bisherige § 22 wird jetzt § 25.

13. Der bisherige § 23 wird jetzt § 26. Absatz 4 des neuen § 26 wird um den folgenden Satz ergänzt:

„Mit Zustimmung der Bundesanstalt kann ein früherer Zeitpunkt bestimmt werden, soweit es sich um eine Änderung der Kosten handelt, die den Anleger begünstigt.“

14. Der bisherige § 24 wird jetzt § 27.

15. Der bisherige § 25 wird jetzt § 28. Der erste Satz wird angepasst und der zweite Satz wird gestrichen. Der erste Satz lautet jetzt:

„ Bei Streitigkeiten, an denen Verbraucher beteiligt sind, können sich die Beteiligten an die behördliche Verbraucherschlichtungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Schlichtungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Referat VBS 12, Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main, [https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BeschwerdenStreitschlichtung/StreitschlichtungBaFin/StreitschlichtungBaFin\\_node.html](https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BeschwerdenStreitschlichtung/StreitschlichtungBaFin/StreitschlichtungBaFin_node.html)) wenden.

## II. Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen

Die Besonderen Anlagebedingungen der oben genannten OGAW-Sondervermögen werden jeweils wie



folgt geändert:

1. In § 4 wird in Absatz 1 der erste Halbsatz wie folgt angepasst:

„(1) Für das OGAW- Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 3 der Allgemeinen Anlagebedingungen gebildet werden,“

2. Der Titel des § 6 lautet jetzt:

„§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis, Gebühren“

3. In § 6 wird ein neuer Absatz 3 hinzugefügt, dieser lautet wie folgt:

„(3) Die RIV kann eine Rückgabegebühr erheben. Die Rückgabegebühr wird anhand der Bruttoreckgaben berechnet und beträgt bis zu 0,1 % der Bruttoreckgaben. Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen einer Rückgabegebühr enthält der Verkaufsprospekt.“

4. § 7 wird wie folgt neu formuliert:

„§ 7 Rückgabefrist und Rücknahmebeschränkung

(1) Die RIV macht von der Möglichkeit einer Rückgabefrist keinen Gebrauch.

(2) Die RIV kann die Rücknahme von Anteilen vorübergehend anteilig beschränken (Rücknahmebeschränkung), wenn die Rückgabeverlangen der Anleger zu einem gegebenen Wertermittlungstag mindestens 10 % des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert). Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rücknahmebeschränkung enthält der Verkaufsprospekt.“

Mit Inkrafttreten der geänderten Allgemeinen Anlagebedingungen und Besonderen Anlagebedingungen zum 16. April 2026 werden die Verkaufsprospekte inklusive dieser Anlagebedingungen und Basisinformationsblätter aktualisiert auf unserer Homepage unter [www.riv.de](http://www.riv.de) veröffentlicht.

Ettlingen, April 2026

Der Vorstand

**R.I. Vermögensbetreuung AG**

Ottostraße 1

76275 Ettlingen

(0 72 43) 21 58 3

[briefkasten@riv.de](mailto:briefkasten@riv.de)

[www.riv.de](http://www.riv.de)